



Stadtverwaltung Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau  
E-Mail: [ordnungsamt@rodgau.de](mailto:ordnungsamt@rodgau.de)

## Anzeige auf Erlaubnis zum Verbrennen von gärtnerischen Abfällen

### Antragsteller (gleichzeitig Verantwortlicher für das Feuer)

Name, Vorname		Geb.-Datum	
Telefonnummer			
E-Mail		evtl. Handy-Nummer	
Wohnanschrift: Straße und Stadtteil			

### Durchführung

Datum		Uhrzeit (von bis)	
Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden (gegebenenfalls Lageplan beilegen)			

### Art und Menge des Abfalls:

--

Ort, Datum

Unterschrift

## **Anlage zur Anzeige auf Erlaubnis zum Verbrennen von gärtnerischer Abfällen**

- Beschreibung:** Ausstellung von widerrufflichen Erlaubnissen gärtnerische Abfälle zu verbrennen.
- Unterlagen:** Anzeige gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Erlaubnis zum Verbrennen von gärtnerischen Abfällen.
- Fristen:** mindestens zwei Werktage vor Beginn.

### **Allgemeine Informationen:**

#### Folgende Auflagen werden erteilt:

Die pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr, verbrannt werden. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

#### Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wenn innerhalb o. g. Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

- Allgemeine Hinweise:** Der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr Dietzenbach und der Stabsstelle Feuerwehr der Stadt Rodgau wird die Erlaubnis zum Verbrennen gärtnerischer Abfälle von uns in Kopie vorgelegt.
- Gebühren:** Es fallen keine Gebühren beziehungsweise Kosten an.
- Rechtsgrundlagen:** Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.
- Formulare:** Anzeige auf Erlaubnis zum Verbrennen von gärtnerischen Abfällen.
- Ansprechpartnerin zur Dienstleistung:** Fachdienst 5, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Heike Fuhrmann